

BAFU - Pflanzenschutzmittel Ausfuhr

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Pflanzenschutzmittel gefährden die Umwelt. Daher ist der Umgang damit reguliert. Die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind, ist nur mittels Bewilligung des [BAFU](#) gestattet. Für besonders gesundheits- oder umweltgefährdend geltende Pflanzenschutzmittel gilt ein Ausfuhrverbot.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; [SR 814.81](#)); Anhang 2.5
- [Liste](#) der bewilligungspflichtigen Wirkstoffe

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus umweltschutzrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-PPP-E».

1.4 Begriffe

Pflanzenschutzmittel	<p>Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen (z.B. Akarizide, Fungizide, Insektizide, Molluskizide);- in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (Phytoregulatoren);- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren (Vorratsschutzmittel);- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten (Herbizide); oder- auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen (Phytoregulatoren). <p>Dazu gehören auch Organismen (Bakterien, Viren, und weitere Mikroorganismen wie auch Makroorganismen [«Nützlinge»]), mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen (bspw. Marienkäfer, die gegen Blattläuse eingesetzt werden).</p>
----------------------	---

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Pflanzenschutzmittel ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung des BAFU erfassen.

Identifikation Regulierung	<p>Passar:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 413 «BAFU - Pflanzenschutzmittel Ausfuhr» <p>e-dec:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungspflicht «ja»- Bewilligende Stelle «BAFU-PPP-E»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer- Bewilligungsinhaber¹- Spezifikation der Ware - CAS-Nr. Substanz Pflanzenschutzmittel²

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar

² Anmeldung im System Passar: Zusatzattribut / Anmeldung in e-dec: Warenbezeichnung

3. Weitere Informationen

Das Ausfuhrverbot umfasst die folgenden Stoffe sowie Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten:

Stoff	Relevante CAS-Nummer(n)
Atrazin	1912-24-9
Diafenthiuron	80060-09-9
Methidathion	950-37-8
Paraquat und dessen Salze, einschliesslich: <ul style="list-style-type: none">- Paraquat-dichlorid- Paraquat-dimethylsulfat	4685-14-7 1910-42-5, 75365-73-0 2074-50-2
Profenofos	41198-08-7